

## XXI. Dienstboten-Krankenkasse.

(Mit 1 Tabelle.)

Auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung besteht in unserer Stadt eine sehr große Anzahl von Anstalten, welche die Aufgabe haben, die gesellschaftliche Entwicklung durch Ermunterung und Erleichterung der Kapitalbildung zu fördern und dem Einzelnen Gelegenheit zu bieten, sich für den Fall einer wirtschaftlichen Bedrängnis zu schützen und sich daher auch gegen den Eintritt des wirklichen Mangels durch Selbsthilfe zu sichern. In der Verwaltung der Kommune befindet sich aber nur eine einzige solche Anstalt, nämlich die Dienstboten-Krankenkasse.

Von den sonstigen hieher gehörigen Instituten ist das k. k. Versamamt in der Verwaltung des Staates, alle übrigen Institute der oben erwähnten Art, namentlich die I. österreichische Sparkasse, die k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank mit ihren beiden Pfandleihanstalten, die Vorschuß- und Krankenkassen u. s. w., sind dagegen von Gesellschaften oder Vereinen gegründet und werden auch von denselben unter Oberaufsicht der Staatsverwaltung selbstständig administriert.

Die Dienstboten-Krankenkasse hat den Zweck, den Dienstgebern in der Bezahlung der Krankenhausverpflegskosten für ihre Dienstleute eine Erleichterung zu gewähren. Nach der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist nämlich jeder Dienstgeber verpflichtet, die Unterbringung des erkrankten Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus zu veranlassen und für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und polizeilich abmeldet, bis zu einem Monat die Bezahlung nach der geringsten Gebührenklasse zu leisten.

Diese Gebührenleistung, welche nun in dem k. k. allgemeinen Krankenhause, im k. k. Krankenhause in dem Bezirke Wieden, im Rudolfspitale und im Spitale für Israeliten monatlich 16 fl. 80 kr. beträgt, ist um so empfindlicher, wenn der Erkrankungsfall unerwartet eintritt und in kurzen Zwischenräumen sich öfters wiederholt.

Die Errichtung dieser Versicherungskasse erfolgte mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. April 1864, die Statuten dieser Kasse sind jedoch in neuester Zeit, nämlich mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. August 1870, einer Revision unterzogen\*) und der Begriff „Dienstbote“, welcher nach der ursprünglichen Statutenfassung zu enge begrenzt war, zur Erweiterung des Kreises der Theilnehmer dahin

\*) Die Approbation der ursprünglichen Statuten erfolgte mit dem Dekrete der h. k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. November 1864, Z. 43.670, und die Genehmigung der revidirten Statuten mit dem h. Statthalterei-Erlasse vom 7. April 1871, Z. 35.661.

präzisiert worden, daß als Dienstboten alle Personen anzusehen sind, welche einem Genossenschaftsverbande nicht angehören und bezüglich welcher der Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegskosten für selbe im Erkrankungsfalle verpflichtet ist.

Die Dienstboten-Krankenkasse wird von der Kommune unentgeltlich administrirt; dieselbe übernimmt für den Fall der Erkrankung eines Dienstboten die Leistung der Kosten für die Verpflegung in einem der oben genannten Krankenhäuser auf die Dauer von längstens einem Monate.

Dieser Kasse kann jeder im Gemeindegebiete wohnende Diensthälter beitreten. Die Prämie ist für jeden durch solch einen freiwilligen Beitritt versicherten Dienstboten zu entrichten und wird alljährlich festgesetzt. Die Versicherung tritt 14 Tage nach der Einzahlung der Prämie ins Leben. Die Einzahlungen werden nicht blos bei der städtischen Oberkammeramtskasse angenommen, sondern können von den in den Vorstadtbezirken domizilirenden Diensthältern auch bei der betreffenden Gemeindebezirkskasse geleistet werden.

Die Jahresprämie für jeden Dienstboten war in den Jahren 1865, 1866, 1867 und 1868 mit 1 fl., in den Jahren 1869 und 1870 mit je 80 fr. für einen Dienstboten festgestellt.

Der Beitritt ist fortwährend im Steigen begriffen, indem sich die Zahl der versicherten Dienstboten in den Jahren 1865 bis 1870 von 2693 auf 10.484, somit um das Vierfache erhöht hat, was wohl am deutlichsten dafür spricht, daß diese Kommunalanstalt vielseitig als nützlich und zweckdienlich anerkannt wird.

Die Gebährungsresultate dieser Kasse können in der That als sehr günstig bezeichnet werden, da ungeachtet der nunmehr seit 2 Jahren auf 80 fr. herabgesetzten geringen Prämie von der Gesamteinnahme pr. 36.268 fl. 13 fr. für Krankenverpflegung und Regieauslagen blos 23.067 fl. 20 fr. verausgabt wurden und somit für die Zukunft und für Fälle von Epidemien ein Betrag von 13.200 fl. 93 fr. vorhanden ist.

**Empfänge und Ausgaben der Dienboten-Strafenskasse seit ihrer Gründung bis Ende 1870.**

Verwaltungsjahr	E m p f ä n g e									Z u s a m m e n				A u s g a b e n			U e b e r s c h u ß	Zahl der durch die eingezahlten Gebühren ganzl. versicherten Individuen
	an Versicherungsgeldern in dem Gemeinbezirke									Zusammen	Sonstige Einnahmen u. Erträge v. Fruchtstücken zc. zc.	Z u m m a	an		Zusammen			
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.				Verpflegskosten	diverse andere Auslagen				
1865	343 50	180 50	205 —	368 —	130 50	231 —	715 50	279 —	238 —	2.693 —	107 —	2.693 —	314 10	130 19	444 29	2.248 71	2.693	
1866	688 —	347 —	389 —	634 50	219 —	421 50	1094 —	468 —	356 50	4.734 79	29 —	4.734 79	472 14	1044 55	3.516 69	1.208 10	4.617 4	
1867	827 —	478 —	495 50	778 —	283 —	501 50	1221 50	493 —	418 50	5.604 70	108 —	5.604 70	763 58	21 52	3.785 10	1.819 60	5.496	
1868	1085 50	619 50	601 —	776 50	369 50	671 —	1387 —	868 —	513 50	6.901 50	435 83	7.337 33	514 30	37 81	4.552 11	2.785 22	6.901 4	
1869	1096 80	645 20	604 —	874 60	368 80	677 80	1332 40	658 40	484 50	6.742 50	372 15	7.114 65	4.785 54	48 23	4.833 77	2.280 88	6.901 4	
1870	1439 20	813 60	742 —	1076 —	470 80	859 —	1603 —	792 80	591 20	8.387 60	405 —	8.793 66	6 —	145 18	5.935 24	2.808 42	8.428 4	
<b>Summa..</b>	5482 —	3083 80	3036 50	4507 60	1841 60	3361 80	7363 40	3559 20	2602 20	34.838 10	1430 —	3.36.268 13	21.638 72	1428 48	23.068 20	13.200 93	—	
<b>Vom Gesamt-Empfang abgezogen die Gesamtausgabe per</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.067 20	—	—	—	—	—	
<b>Verbleibt ein Reinertrag mit Erbe 1870 von</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.200 93	—	—	—	—	
<b>Der gleich ist der Summe der einjährigen Jahreserfolge.</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Der Jahresbeitrag war in den Jahren 1865, 1866, 1867 und 1868 mit 1 fl., im Jahre 1869 und 1870 mit 80 kr. per Subjektum bemessen.